

Erläuternde Bemerkungen zur Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 – TKMVO 2003

Allgemeines:

Diese Verordnung dient als Grundlage für die gem. § 37 TKG 2003 von der Telekom-Control-Kommission durchzuführenden Verfahren zur Ermittlung effektiven Wettbewerbs bzw. der Feststellung von beträchtlicher Marktmacht eines oder mehrerer Unternehmen.

Zu § 1:

Die getroffene Reihung der Märkte erfolgt unter Berücksichtigung der aus ökonomischer Sicht bestehenden Verbindungen zwischen den gegenständlichen Märkten, insbesondere im Verhältnis zwischen Vorleistungs- und Endkundenmärkten. Sie weicht insofern von der in der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11.2.2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (ABl L 114/45 v. 8.5.2003; hinfort: „Märkteempfehlung der Europäischen Kommission“) vorgenommenen Reihung ab.

Definitionen:

Der Ausdruck „Privatkunden“ stammt aus der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission. Er umfasst all jene Kunden, die nicht von der folgenden Definition umfasst sind.

Nichtprivatkunden im Sinne dieser Bestimmung sind alle juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen, die Unternehmer im Sinne von § 1 Konsumentenschutzgesetz, BGBl Nr. 140/1979 idGF sind. Vorbereitungsgeschäfte im Sinne von § 1 Abs 3 leg cit sind für Zwecke der gegenständlichen Marktabgrenzungen den jeweiligen Märkten für Nichtprivatkunden zuzurechnen.

Unter Mietleitungen werden Einrichtungen verstanden, die transparente Übertragungskapazität zwischen zwei in Österreich gelegenen Netzabschlusspunkten (symmetrisch bidirektional) zur Verfügung stellen. Ein weiteres Merkmal von Mietleitungen ist die fehlende Vermittlungsfunktion, dh. der Nutzer verfügt über keine Steuerungsmöglichkeiten (fehlende on demand switching-Funktion). Diese Definition gilt sowohl für Mietleitungen auf Endkunden- als auch für solche auf Vorleistungsebene.

Entsprechend dieser Definition gibt es drei Merkmale, die kumulativ vorliegen müssen, um eine Übertragungseinrichtung als Mietleitung zu klassifizieren:

- Eine Mietleitung ist eine symmetrische bidirektionale Punkt-zu-Punkt-Verbindung, die Daten- und Sprachverkehr ermöglicht.
- Eine Mietleitung ist eine transparente Übertragungseinrichtung: Transparenz bezeichnet die Eigenschaft, dass Nutzdatenbits von einer Übertragungseinrichtung unverändert übertragen werden.
- Eine Mietleitung ist eine Übertragungseinrichtung ohne Vermittlungsfunktion: Dies bedeutet, dass der Nutzer keine Möglichkeit zur Verbindungssteuerung besitzt. Das Fehlen der Vermittlungsfunktion ergibt sich daraus, dass innerhalb der Übertragungseinrichtung keine Verbindungssteuerungsinformationen aus dem Bitstrom an der Nutzerschnittstelle ausgewertet werden.

Für die Klassifikation einer Übertragungseinrichtung als Mietleitung ist es grundsätzlich unerheblich, über welche Technologie ihre Realisierung erfolgt.

Entscheidend ist die Funktion für den Nutzer, nicht die technische Realisierung zwischen den beiden Kundenschnittstellen bzw. die Produktbezeichnung auf dem Markt (z.B. sind auch sog. Wavelength Services oder auf ATM-Technik realisierte Übertragungstrecken mit kundenseitigen SDH- oder PDH-Schnittstellen Mietleitungen im obigen Sinn).

Im Folgenden werden unter Kommunikationsnetzen- und -diensten öffentliche Kommunikationsnetze bzw. öffentlich angebotene Kommunikationsdienste verstanden.

Erläuternde Bemerkungen in Bezug auf einzelne Märkte:

1. Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 1 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Bestandteil des Zugangsmarktes zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten sind analoge und digitale Zugangsrealisierungen zum öffentlichen Telefonnetz über ein eigenes Kupferdoppelader- bzw. Glasfasernetz, entbündelte Leitungen, Mietleitungen und über Kabelnetze (CATV-Anschlüsse). Der Zugang umfasst Anschluss und Erreichbarkeit für ankommende

mende Verbindungen. Zugangsrealisierungen zum öffentlichen Telefonnetz über Mobiltelefonnetze sind nicht Bestandteil dieses Marktes.

Aufgrund unterschiedlicher Nachfragecharakteristik und anderen Formen der Marktbearbeitung durch Anbieter sind Privat- und Nichtprivatkunden getrennten Märkten zuzurechnen.

2. Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 2 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Hinsichtlich der umfassten Zugangsrealisierungen siehe die EB zu Markt Nr. 1. Hinsichtlich der Abgrenzung zum Endkundenmarkt für den Zugang von Privatkunden siehe die vorangestellten Definitionen.

3. Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 3 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Sämtliche Verbindungen zu im Inland gelegenen Standorten bilden einen einheitlichen Markt. Aufgrund unterschiedlicher Nachfragecharakteristik und anderen Formen der Marktbearbeitung durch Anbieter sind Privat- und Nichtprivatkunden getrennten Märkten zuzurechnen.

Dieser Markt beinhaltet auch Wählverbindungen über Fax und Modem.

4. Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 5 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Zur Abgrenzung des Marktes für Inlandsgespräche siehe die EB zu Markt Nr. 3.

Zur Abgrenzung Privatkunden - Nichtprivatkunden siehe die vorangestellten Definitionen.

Dieser Markt beinhaltet auch Wählverbindungen über Fax und Modem.

5. Auslandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 4 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Im Ausland tätige Kommunikationsnetzbetreiber, die aus dem Inland kommenden Verkehr transitieren bzw. terminieren, sind gegebenenfalls anderen regulatorischen Bedingungen unterworfen als im Inland tätige Kommunikationsnetzbetreiber. Da im Inland tätige Betreiber zur Durchführung von Auslandsgesprächen auf oben genannte Vorleistungen zurückgreifen müssen, unterschiedliche wettbewerbliche Gegebenheiten vorliegen und darüber hinaus unterschiedliche Verrechnungsregimes (z.B. Accounting Rate Regime) zur Anwendung kommen, ist von einem eigenen und einheitlichen Markt für Auslandsgespräche auszugehen.

Aufgrund unterschiedlicher Nachfragecharakteristik und anderen Formen der Marktbearbeitung durch Anbieter sind Privat- und Nichtprivatkunden getrennten Märkten zuzurechnen.

Zur Abgrenzung Privatkunden - Nichtprivatkunden siehe die vorangestellten Definitionen.

Dieser Markt beinhaltet auch Wählverbindungen über Fax und Modem.

6. Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 6 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Zur Abgrenzung des Marktes für Auslandsgespräche siehe die EB zu Markt Nr. 5.

Zur Abgrenzung Privatkunden - Nichtprivatkunden siehe die vorangestellten Definitionen.

Dieser Markt beinhaltet auch Wählverbindungen über Fax und Modem.

7. Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 8 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Unter Originierung versteht man eine Vorleistung von Teilnehmernetzbetreibern, deren Zweck darin besteht, den von Nutzern an Netzabschlusspunkten des eigenen Kommunikationsnetzes initiierten Verkehr vom Netzabschlusspunkt bis zur nächstgelegenen mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle zu führen. Eine zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle ist eine Vermittlungsstelle, an der ein solcher Verkehr zumindest einem anderen Netzbetreiber übergeben wird.

Nachfrager der Originierungsleistung sind hauptsächlich Verbindungsnetzbetreiber, die aufgrund von Betreiberwahl bzw. –vorauswahl von Nutzern anderer Kommunikationsnetze ausgewählt werden, um abgehende Verbindungen abzuwickeln.

Weitere Nachfrager der Originierungsleistung sind Dienstenetzbetreiber. Damit die in ihren Netzen betriebenen Dienste(nummern) von Nutzern anderer Kommunikationsnetze erreicht werden können, müssen Dienstenetzbetreiber auf die Originierungsleistung des betreffenden Teilnehmernetzbetreibers zurückgreifen.

Teilnehmernetzbetreiber erbringen Originierungsleistungen an sich selbst, auch dann, wenn die Originierung nicht über eine mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle erfolgt.

Dies ist jeweils unabhängig davon, ob die Originierungsleistung als Vorleistungsbestandteil eines Endkundenprodukts dem eigenen Kommunikationsdienstbetreiber oder einem Dritten angeboten wird.

Dieser Markt inkludiert Gesprächs- sowie Fax- und Modemwählverbindungen.

Der relevante Markt inkludiert die Originierungsleistungen aller Teilnehmernetzbetreiber.

8. Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 9 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Terminierung ist eine Vorleistung jedes einzelnen Teilnehmernetzbetreibers, deren Zweck darin besteht, ankommenden Verkehr für im eigenen Netz liegende Netzabschlusspunkte von der letzten vor dem Netzabschlusspunkt liegenden und mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle bis zum Netzabschlusspunkt zu führen. Eine zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle ist eine Vermittlungsstelle, an der ein solcher Verkehr zumindest von einem anderen Netzbetreiber übergeben wird.

Nachfrager der Terminierungsleistung sind Verbindungsnetz- und Teilnehmernetzbetreiber, die Verbindungen realisieren.

Teilnehmernetzbetreiber, die über Zugänge zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten verfügen, erbringen innerhalb jeder netzinternen Verbindung eine Terminierungsleistung an sich selbst, auch dann, wenn der terminierende Verkehr nicht über eine mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle bis zum Netzabschlusspunkt geführt wird.

Dies ist jeweils unabhängig davon, ob die Terminierung als Vorleistungsbestandteil eines Endkundenprodukts dem eigenen Kommunikationsdienstbetreiber oder einem Dritten angeboten wird.

Dieser Markt inkludiert Gesprächs- sowie Fax- und Modemwählverbindungen mit Ausnahme von Einwahlverbindungen zum Internet.

Die Vorleistung der Terminierung kann durch keinen anderen Anbieter erbracht werden als den, an dessen Netz der Teilnehmer angeschlossen ist. So hin handelt es sich um netzbetreiberindividuelle Terminierungsmärkte.

9. Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 10 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Mit Transit wird der Transport des Verkehrs zwischen zwei mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen oder zwischen zwei Einzugsbereichen von zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen bezeichnet. Somit können als Transitleistungen diejenigen Leistungen bezeichnet werden, die von Kommunikationsnetzbetreibern zur Überwindung von Streckenabschnitten erbracht werden und weder als Originierung noch als Terminierung im Sinn obiger Ausführungen zu erfassen sind.

Transitleistungen werden dann erbracht, wenn der durch einen Nutzer im Bereich einer mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle initiierte Verkehr nicht über dieselbe Vermittlungsstelle an den vom Nutzer adressierten Netzabschlusspunkt zugestellt wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn für die Herstellung einer Verbindung innerhalb eines öffentlichen Festnetzes mehrere (mit anderen Netzen) zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstellen in Anspruch genommen werden oder aber die Zusammenschaltung eines Fest- bzw. Mobiltelefonnetzes mit einem anderen Fest- bzw. Mobiltelefonnetz (Verkehr über joining link) erforderlich ist.

Als Transitleistung ist schließlich der von einer mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle nach einer ausländischen Destination bzw. der von einer Destination im Ausland zu einer zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle geführte Verkehr zu klassifizieren. Transitleistungen innerhalb eines Netzes werden dem betreffenden Netz zugerechnet. Transitleistungen zwischen Netzen (joining link) werden jenem Kommunikationsnetzbetreiber zugerechnet, dem für diese Leistung ein Transitentgelt zufließt. Fließt kein Transitentgelt, so werden Transitleistungen jenem Kommunikationsnetzbetreiber zugerechnet, dessen mit ihm in wirtschaftlicher Verbindung stehender Kommunikationsdienstebetreiber das Endkundenentgelt für die betreffende Verbindung festlegt.

Dieser Markt inkludiert Gesprächs- sowie Fax- und Modemwählverbindungen.

Der relevante Markt inkludiert die Transitleistungen aller Kommunikationsnetzbetreiber.

10. Mindestangebot an Mietleitungen mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 7 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Der Markt für Mietleitungen auf Endkundenebene umfasst einerseits analoge Mietleitungen mit einer Bandbreite für Sprache in normaler oder besonderer Qualität, andererseits digitale Mietleitungen mit 64 kbit/s sowie 2048 kbit/s (letztere strukturiert und unstrukturiert). Darüber hinaus sind Mietleitungen mit einer Kapazität eines Vielfachen von 64 kbit/s bis zu einer Obergrenze von 2048 kbit/s Teil des Marktes.

Dieser Markt umfasst weiters unbeschaltete Kupferdoppeladern zwischen Netzabschlusspunkten, die von Kommunikationsnetz- und -dienstebetreibern vermietet worden sind.

Dieser Markt enthält nicht Verbindungen mit nutzerseitigen X.25-, ATM-, IP- und Frame-Relay-Schnittstellen an den Netzabschlusspunkten.

11. Trunk-Segmente von Mietleitungen

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 14 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Bei Trunk-Segmenten handelt es sich um Mietleitungen oder Mietleistungsabschnitte auf Vorleistungsebene, die für die Nutzung durch andere Kommunikationsnetz- bzw. -dienstbetreiber bereitgestellt werden, und welche die Trunk-Segment-Übergabepunkte des bereitstellenden Betreibers in zwei von jenen 28 österreichischen Städten verbinden, in denen die Telekom Austria ihre Netzübergabepunkte (Points of Interconnection) für das Telefonnetz realisiert hat.

Für Trunk-Segmente ist charakteristisch, dass sie in der Regel nicht bis zum Netzabschlusspunkt des Nutzers reichen.

Bei den Städten, die die oben genannten Kriterien erfüllen und somit als Abgrenzungskriterium für die Trunk-Segmente Verwendung finden, handelt es sich um folgende: Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt, Villach, Wels, Sankt Pölten, Dornbirn, Steyr, Wiener Neustadt, Feldkirch, Baden, Amstetten, Mödling, Spittal an der Drau, Bruck an der Mur, Telfs, Lienz, Vöcklabruck, Ried im Innkreis, Eisenstadt, Korneuburg, Wörgl, Hollabrunn, Judenburg, Bruck an der Leitha.

In diesem Markt sind weiters unbeschaltete Glasfaserleitungen, die von Kommunikationsnetz- und -dienstbetreibern vermietet oder verkauft worden sind, enthalten.

In den relevanten Markt sind auch jene Trunk-Segmente miteinzubeziehen, die ein Kommunikationsnetzbetreiber einem im selben Unternehmen integrierten Kommunikationsdienstbetreiber für das Anbieten von Mietleitungen auf Endkundenebene zur Verfügung stellt.

Dieser Markt enthält nicht Verbindungen mit nutzerseitigen X.25-, ATM-, IP- und Frame-Relay-Schnittstellen an den Netzabschlusspunkten.

12. Terminierende Segmente von Mietleitungen

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 13 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Als terminierende Segmente gelten alle Mietleitungen oder Mietleistungsabschnitte auf Vorleistungsebene, die für die Nutzung durch andere Kommunikationsnetz- bzw. -dienstbetreiber bereitgestellt werden und nicht als Trunk-Segmente zu klassifizieren sind.

In diesem Markt sind weiters unbeschaltete Kupferdoppeladern zwischen Netzabschlusspunkten und unbeschaltete Glasfaserleitungen, die von Kom-

munikationsnetz- bzw. –dienstbetreibern vermietet oder verkauft worden sind, enthalten.

In den relevanten Markt sind auch jene terminierenden Segmente miteinzuziehen, die ein Kommunikationsnetzbetreiber einem im selben Unternehmen integrierten Kommunikationsdienstbetreiber für das Anbieten von Mietleitungen auf Endkundenebene zur Verfügung stellt.

Dieser Markt enthält nicht Verbindungen mit nutzerseitigen X.25-, ATM-, IP- und Frame-Relay-Schnittstellen an den Netzabschlusspunkten.

13. Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamer Zugang zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 11 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Der diesem Markt zurechenbare vollständig entbündelte Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TASL) umfasst metallene Leitungen vom Hauptverteiler (HVt) bis zum Netzabschlusspunkt beim Endkunden. Eine für den Markt relevante Entbündelungsleistung liegt auch dann vor, wenn lediglich Teilabschnitte der Teilnehmeranschlussleitung entbündelt werden.

In diesen Markt fallen auch jene metallenen Teilnehmeranschlussleitungen, die Kommunikationsnetzbetreiber selbst herstellen, um Teilnehmer mittels eigener Infrastruktur an ihr Netz anzuschalten.

In allen Fällen ist es unerheblich, ob diese Teilnehmeranschlussleitungen als Vorleistung für die Erbringung von Endkundenprodukten wie z.B. ADSL-Internetzugang, Sprachtelefonie oder für Vorleistungsprodukte wie z.B. Bitstream Access oder Mietleitungsdiensten Verwendung finden.

Für den relevanten Markt sind sohin alle metallenen Teilnehmeranschlussleitungen unabhängig von deren Nutzungsart zu erfassen, sofern sie entweder entbündelt worden sind, als selbst erbrachte Vorleistung genutzt werden, oder dem gemeinsamen Zugang (shared access) dienen.

Dieser Markt umfasst nicht Kabelnetze (CATV).

14. Zugang und Originierung in öffentlichen Mobiltelefonnetzen

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 15 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Mit Zugang wird die physische und logische Anbindung eines Teilnehmers an ein Mobiltelefonnetz bezeichnet, die es ihm ermöglicht, sich in ein Mobiltelefonnetz einzubuchen und Anrufe entgegenzunehmen und abzusetzen. Originierung besteht im Austausch von Signalisierungsinformationen bzw. dem Aufbau eines Nutzkanals zwischen dem Endgerät des rufenden Teilnehmers und einer zusammenschaltungsfähigen Vermittlungseinrichtung.

Netzzugang und Originierung stehen zueinander in keinem substitutiven, sondern einem komplementären Verhältnis. Da die beiden Leistungen aber in der Regel von ein und demselben Kommunikationsnetzbetreiber im Bündel angeboten werden, sind sie demselben Markt zuzurechnen.

Originierung bezieht sich auf mobile Sprachdienste sowie SMS (Short Message Service), da beide Dienste auf Vorleistungsebene als Bündelprodukte erstellt bzw. nachgefragt werden, um sie auf Endkundenebene im Bündel anbieten zu können.

Die Nachfrage auf Vorleistungsebene erfolgt, um beispielsweise die Erreichbarkeit von Diensterufnummern des eigenen Netzes auch aus anderen Netzen sicherzustellen.

Mobiltelefonnetzbetreiber erbringen Zugangs- und Originierungsleistungen an sich selbst, auch dann, wenn die Originierung nicht über eine mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle erfolgt.

Dies ist jeweils unabhängig davon, ob die Zugangs- und Originierungsleistung als Vorleistungsbestandteil eines Endkundenprodukts dem eigenen Kommunikationsdienstbetreiber oder einem Dritten angeboten wird.

Der Markt inkludiert die Zugangs- und Originierungsleistungen aller Mobiltelefonnetzbetreiber. Leistungen aus Nationalem Roaming sind nicht Teil dieses Marktes.

15. Terminierung in individuellen Mobiltelefonnetzen

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 16 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Terminierung stellt eine Vorleistung dar, die darin besteht, dass Anrufe über eine zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle zum angewählten Mobil-

telefonanschluss zugestellt werden. Die Nachfrage nach Terminierung seitens eines Kommunikationsnetzbetreibers auf der Vorleistungsebene ist von der Nachfrage des Teilnehmers auf der Endkundenebene abgeleitet: Jeder Teilnehmer eines Kommunikationsnetzbetreibers benötigt zur Durchführung eines Anrufes zu einem anderen Teilnehmer – gleichgültig, ob dieser beim selben oder bei einem anderen Kommunikationsnetzbetreiber angeschlossen ist - Anrufzustellung als Vorleistung.

Mobiltelefonnetzbetreiber erbringen innerhalb jeder netzinternen Verbindung eine Terminierungsleistung an sich selbst, auch dann, wenn der terminierende Verkehr nicht über eine mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle bis zum Netzabschlusspunkt geführt wird.

Dies ist jeweils unabhängig davon, ob die Terminierung als Vorleistungsbestandteil eines Endkundenprodukts dem eigenen Kommunikationsdienstbetreiber oder einem Dritten angeboten wird.

Da diese Vorleistung durch keinen anderen Anbieter erbracht werden kann als durch den, an dessen Netz der Teilnehmer angeschaltet ist und die Terminierungsentgelte bereits auf Grund des Calling-Party-Pays-Prinzips keine hinreichende Berücksichtigung bei der Auswahl des Netzes finden, handelt es sich um betreiberindividuelle Terminierungsmärkte. Der Markt umfasst nicht die Zustellung von SMS, da SMS und mobile Sprachdienste nicht zwangsläufig als Bündelprodukt nachgefragt werden und die Zustellung von SMS im Gegensatz zu mobilen Sprachdiensten nicht zeitkritisch ist.

16. Nationaler Vorleistungsmarkt für internationales Roaming in öffentlichen Mobiltelefonnetzen

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 17 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Internationales Roaming bezeichnet eine Vorleistung eines österreichischen an einen ausländischen Mobiltelefonnetzbetreiber, wodurch letzterer seinen Endkunden die Möglichkeit bietet, in Österreich aktiv und passiv mobile Kommunikationsdienste zu nutzen.

Die Vorleistung „Internationales Roaming“ umfasst sowohl mobile Sprachdienste als auch SMS: Die beiden Dienste werden auf der Vorleistungsebene als Bündelprodukte erstellt bzw. nachgefragt, um sie auf der Endkundenebene im Bündel anbieten zu können.

Der Markt inkludiert internationale Roamingleistungen aller österreichischen Mobiltelefonnetzbetreiber.

Zu § 2:

Grundsätzlich umfasst der räumlich relevante Markt dasjenige Gebiet, in dem objektiv ähnliche Wettbewerbsbedingungen (zB regulatorischer Rahmen) für die Anbieter von Kommunikationsdienstleistungen vorliegen. Bei den gegenständlichen Märkten ist dies im gesamten Bundesgebiet gegeben.